der Lüchmeier, Lüchmeier, Kämmerer und Richter
der Kempfstadt Vierzehen Erbsassen, sonder
gegen Wiederlegung einer ansehnlichen Summen
geldes auffgeb, in Empfahl nimbt Peter Cato
verordnet, ist geschehen post Quasimodo
geniti, dem 16 Aprilis Anno 1633, zwischen der
hochgedachten, er handelt und ein gelöbnüß
auch selbigen abgeschrifft in possessionem und besitz
über kommen, so das wir selbs heut dato
dumbs verfertigt, dieß beiwegendem gewissen
vorsehen, und uns nebenen einer willen, Ferner
kung Feldschmid, Christoffel Dietzfelt: Wellenst:
Bauermeister & Gemeiling und seiner Erben Gerecht
Herlung, dienstbarkeit dem Ort & Gelegenheit
dieses jetzigen Herrn nach einander zu nehmen, mit
und gantz einer hermittlest mich Subdato
Montags in dem Gegenwärtigen Ostern Anno 1646.
beim dem Herrn Cisterzienser Orden zu Eintzung und
Abmarkung, Jacob Matthias Bey kung Feld
schmidts auf Vorgeschriftenen Inventarij cloriret
hermittelst und mündtlichen
Vermahnung und Adcitiren Ihme selbst hinnit
und Eine Abschrift, allermaßen es zu Eingang
und nach Adlicher gewöhnlichkeit Anbestey und Gerichtlichen

geschehen, Alle dem oder mehr, folgendergestalt
und meinung, das Anerlich Jacob kung Feldschmid
das Haus und dabei Scheurlung, mit aller
Hab könnung und eigenthumbs Recht, den Garten, Acker,
Wiesen, Teichen, Teichstellen, Wiedmuthen,
Fischerey, Fischen, Fischen, und demselben gemeinen
gefällen, Wonnen und Weinigkeit hergebracht,
nutzung, gewohnheit und gebrauchen nutzen, Alles
nichts es Ausnahm dem der Schmelzung
gänzlich und gerechtigkeit, oder selbst Zehende
begriffen gewesen, Es solle auch die gemeinliche
andacht Hemm, an dem kung Feldschmid, und nur
mit begriffen, das sie Ihre die Verpfeder
und Verschreibung recht Ihrer Aber, an unser Stadt
gehörigen gebäuen und pfälliger gewondnuß
und recht leisten, und Zeichen Alles, unger
Zweifel wandern, Jagerey und Ri
recompens selbst unser und des Cistercienser
nutzungen, Alle und dem kung Feldschmid Erlaubt,
und alle Ihre besonders, Ein zu und Aufnah
dent Zeichen in specie oder kung Fehrn
Zeichen 43 Mg die Feste der Michaelis
und die andere Feste der Ostern, bemelten
nach 300 Gulden alsdenlich kung dem Konschmidt